

Die Annahme der Bestellung hat die Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen zur Voraussetzung. Abweichende Lieferbedingungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich durch unsere Einkaufsabteilung bestätigt sind. Soweit abweichende Bedingungen in Bestätigungsschreiben enthalten sein sollten, wird ihnen hiermit bereits widersprochen. Die Ausführung unseres Vertrages gilt als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen.

### 1. Vertragsabschluss

- (1) Angebote sind für uns kostenlos und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Annahme zustande. Nur schriftlich erteilte Bestellungen haben Gültigkeit. Die Preise sind Festpreise.
- (2) Die Annahme der Bestellung ist uns unverzüglich zu bestätigen. Der erteilte Auftrag kann von uns widerrufen werden, falls die schriftliche Annahmestätigung nicht innerhalb von 8 Tagen bei uns vorliegt. Die Bestätigung gilt als Anerkennung unserer Bedingungen, sofern nicht im schriftlichen - nicht aber im gedruckten - Wortlaut des Bestätigungsschreibens eine Abweichung ausdrücklich verlangt wird. Abweichungen von unserer Beschreibung des zu liefernden Gegenstandes sind ausdrücklich schriftlich zu bestätigen.
- (3) Von dem Auftrag können wir jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücktreten. In diesem Fall kann der Auftragnehmer einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.

### 2. Lieferungen und Leistungen

- (1) Die Lieferung hat mengenmäßig genau nach unserer Bestellung zu erfolgen. Über Mehr- und Minderlieferung muß vorher eine Verständigung herbeigeführt werden. Die bestellten Gegenstände sind genau entsprechend den Vorgaben in der Bestellung und entsprechend dem neusten Stand der Technik auszuführen. Falls unsere Vorgaben in der Bestellung nicht dem neusten Stand der Technik entsprechen, hat der Auftragnehmer unaufgefordert hierauf hinzuweisen.
- (2) Der vereinbarte Zeitpunkt für die Lieferung ist unter allen Umständen einzuhalten. Kalendermäßig bestimmte Liefertermine gelten als Fixtermine. Sobald der Auftragnehmer damit rechnen muss, vereinbarte Fristen oder Termine nicht einhalten zu können, hat er dies unverzüglich mit Angabe der Gründe unter der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Unabhängig vom Verschulden des Auftragnehmers sind wir in jedem Fall der Lieferfristüberschreitung zum Rücktritt berechtigt. Falls wir bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder sonstigen Fällen höherer Gewalt die Lieferung nicht annehmen können, sind wir berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Leistung zu einem späteren Termin zu verlangen. Ansprüche können hieraus nicht gegen uns hergeleitet werden. Die Geltendmachung weitergehender, uns nach dem Gesetz zustehender Ansprüche bleibt vorbehalten.
- (3) Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwerts pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- (4) Die uns gelieferte Ware geht mit ihrer Bezahlung in unser uneingeschränktes Eigentum über. Weitergehende Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers oder Dritter erkennen wir nicht an.
- (5) Es sind vom Lieferanten eine Auftragsbestätigung, ein Lieferschein und eine Rechnung (in doppelter Ausfertigung) einzureichen. Gehen aus diesen Unterlagen unsere Auftrags-, Positions- und andere Artikelnummern nicht hervor, so gelten diese Schriftstücke als nicht erteilt. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant die Kosten zu tragen.
- (6) Die dem Auftragnehmer gegebenen Fertigungsunterlagen, Zeichnungen, Modelle und sonstige Angaben werden ihm als unser Eigentum ausschließlich zur Durchführung unserer Aufträge anvertraut. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten zurückzugeben. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, diese Unterlagen als Unterlage für eine Lieferung an Dritte zu verwenden, wie ihm auch jegliche Erledigung von Anforderungen dritter Personen zur Lieferung von Teilen unserer Herkunft untersagt ist und diese Anforderungen an uns zu verweisen sind. Falls der Lieferer zwecks Erfüllung unseres Auftrages eine Umzeichnung nach unseren Fertigungsunterlagen erstellen muß, ist ihm das nur unter der Voraussetzung gestattet, daß die Umzeichnung den deutlichen Vermerk trägt „Konstruktion der Firma KERAMISCHER OFENBAU GMBH; Hildesheim“. Eine Weitergabe der Fertigungsunterlagen oder Umzeichnung an Dritte im Original oder durch Vervielfältigung ist nur statthaft, sofern es für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Wenn unsere, dem Auftragnehmer gegebenen Fertigungsunterlagen von ihm oder von Dritten unberechtigt verwertet werden, zahlt uns der Auftragnehmer, vorbehaltlich der Geltendmachung höherer Schadensersatzansprüche, eine Vertragsstrafe in Höhe des Verkaufspreises der nach den Unterlagen hergestellten Gegenstände. Diese Verpflichtung hat der Auftragnehmer bei etwaiger Erteilung von Aufträgen an seine Unterlieferanten gleichlautend weiterzugeben. Für Verletzungen unserer Rechte durch Unterlieferanten haftet der Auftragnehmer mit diesen als Gesamtschuldner. Weiterhin sind wir berechtigt, von allen unseren Aufträgen zurückzutreten und den Auftragnehmer für alle daraus resultierenden Schäden haftbar zu machen, wenn er oder seine Unterlieferanten durch unberechtigte Weitergaben von Fertigungsunterlagen, durch unberechtigten Nachbau und Vertrieb von Teilen unserer Herkunft unsere Interessen verletzen. Für Beschädigungen und Abhandenkommen unserer Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge und sonstigen dem Auftragnehmer zur Erfüllung des Auftrages gegebenen Gegenstände haftet der Auftragnehmer.
- (7) Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist der in der Bestellung angegebene Ort der Empfangsstelle.

### 3. Ersatzteile

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- (2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an den Käufer gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss mindestens drei Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

### 4. Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, daß die gelieferten Gegenstände oder Einrichtungen frei von Patent- und anderen gewerblichen Schutzrechten Dritter sind und bei seinen Leistungen die vom Gesetz, den Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften und sonstigen in Frage kommenden Institutionen gemachten Vorschriften erfüllt werden. Sofern dem Lieferer bei der Bestellung der Bestimmungsort mitgeteilt wird, haftet er auch für die Beachtung der im Drittland geltenden Patent- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Güte, vorgeschriebene Ausführung leistet der Auftragnehmer, unbeschadet etwaiger weitergehender Ersatzansprüche Gewähr in der Weise, daß er alle innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel unverzüglich und kostenlos beseitigt. Mangelhafte Teile sind zu ersetzen. Sollten Mängel auch nach erfolgter Nachbesserung nicht abgestellt sein, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder den Vertragspreis zu mindern oder den Gegenstand gegen Erstattung des Vertragspreises zurückzugeben. Darüber hinaus sind wir im Falle nicht fachgerechter Nachbesserung oder in dem Fall, daß der Auftragnehmer mit der Nachbesserung in Verzug gerät, berechtigt, die Nachbesserung auf seine Kosten durchführen zu lassen.
- (3) Die Gewährleistung erstreckt sich auf die Erstattung evtl. Auswechslungs- und Nebenkosten sowie Ersatz sämtlicher Schäden, die uns durch die mangelhafte Lieferung entstehen.
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Datum der Inbetriebnahme des gelieferten Gegenstandes oder der Anlage, in der wir den gelieferten Gegenstand eingebaut haben. Die Gewährleistungsfrist endet spätestens 2 Jahre nach Auslieferung durch den Auftragnehmer. Für Gegenstände, die mit dem Grund und Boden fest verbunden werden, beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre seit der Verbindung bzw. dem Einbau. Diese Frist endet spätestens 6 Jahre nach Auslieferung durch unseren Auftragnehmer. Durch jedwede Nachbesserungsarbeiten wird die Verjährungsfrist unterbrochen.
- (5) Mängel werden von uns unverzüglich angezeigt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Zur Erhaltung unserer Rechte aus der Mängelrüge genügt es, wenn die Mängelanzeige von uns innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung des Mangels abgesandt wird.
- (6) Der Auftragnehmer haftet auch für versteckte Mängel, die bei unserer Abnahme und Qualitätskontrolle nicht offensichtlich erkennbar waren.

### 5. Schutzrechte

- (1) Werden durch die Durchführung des Auftrages fremde gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte berührt, dann ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich auf seine Kosten die erforderlichen Lizenzen zu beschaffen.
- (2) Der Auftragnehmer gestattet unwiderruflich die uneingeschränkte kostenlose Nutzung seiner eigenen Schutz- und Urheberrechte im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand. Dies gilt auch für die Pläne, Zeichnungen u.ä., die wir Dritten zur Verfügung stellen können, wenn Reparaturen, Änderungen oder Erneuerungen des Vertragsgegenstandes dies erforderlich machen.
- (3) Sollten im Rahmen der Auftragsausführung von dem Auftragnehmer Erfindungen gemacht werden, so haben wir das Recht der uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung derselben.

### 6. Freistellung

Der Auftragnehmer stellt uns gegen sämtliche Ansprüche Dritter, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, einschließlich solcher Ansprüche aus Produzentenhaftung, frei, sofern diese Ansprüche auf Handlungen des Auftragnehmers oder eines seiner Subunternehmer beruhen.

### 7. Zahlungen

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir nach 10 Arbeitstagen mit 3 % Skonto oder nach 60 Arbeitstagen rein netto ab Rechnungseingang in Zahlungsmitteln unserer Wahl.
- (2) Soweit Materialbestellungen und Vorauszahlungen durch uns erfolgen, gelten diese als Anzahlung und bleiben zur Übernahme der Gegenleistung unser Eigentum.
- (3) Erfüllungsort für Zahlungen ist Hildesheim.
- (4) Wir sind zur Aufrechnung der Gegenforderungen berechtigt. Dies gilt auch für Forderungen, die wir gegen konzernmäßig mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen haben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, insoweit die Zustimmung dieser konzernmäßig mit ihm verbundenen Unternehmen einzuholen und für eine interne Verrechnung Sorge zu tragen.

### 8. Abtretung und Pfändungen

Abtretungen und Pfändungen von Forderungen aus Lieferung und Leistung bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.

### 9. Gerichtsstand und geltendes Recht

Als Gerichtsstand gilt Hildesheim als vereinbart. Bei Streitigkeiten gilt Deutsches Recht. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch Gesetz oder Einzelvertrag entfallen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.